

Allgemeine Geschäftsbedingung

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen (einschliesslich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge und Beratungen). Diese erfolgen ausschliesslich für vom Kunden selbst auszuführende Anlagen. Montagen und Kundendienstleistungen erfolgen zu unseren Montage- und Kundendienstbedingungen.
- 1.2. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.
- 1.3. Unsere Angebote sind freibleibend. Nicht jedoch Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschliesslich Nebenabreden), die allerdings ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich werden.
- 1.4. Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben.
- 1.5. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- 1.6. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass wir – ausschliesslich zu Geschäftszwecken – ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz verarbeiten und weitergeben.

2. Preise

- 2.1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager bzw. ab Werk, zuzüglich Verpackung und der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.2. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlage eintreten, behalten wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 2 Monaten und für Preisanpassungen bis zu 10%. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, haben wir das Recht, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige von dem Vertrag zu lösen.
- 2.3. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- 2.4. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen.
- 2.5. Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Rechnungen sind nach Vereinbarung oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- 3.2. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- 3.3. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und – ebenso wie Schecks – nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Bei Wechselzahlung besteht keine Skontoberechtigung. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen und sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8% über Basiszinssatz zuzüglich Provision und Spesen.
- 3.6. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und

bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen – auch im Falle einer Stundung – sofort fällig. Ausserdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen bare Vorauszahlung auszuführen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

- 3.7. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn der Kunde einen Anspruch (z. B. aus einem Gegengeschäft) gegen unser Unternehmen hat, so sind wir berechtigt, unsere Ansprüche gegen seine Ansprüche aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung in Wechseln vereinbart ist, oder wenn die gegenseitigen Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich unsere Berechtigung auf den Saldo.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschliesslich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung, und zwar auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 4.2. Be- und Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde das (Mit-)Eigentum an der dadurch entstehenden Sache ab, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.
- 4.3. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im regelmässigen Geschäftsverkehr und nur dann veräussern oder (z. B. im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages) verwenden, wenn sein Abnehmer die Abtretung der Forderung aus der Weiterverarbeitung bzw. Weiterverwendung nicht ausgeschlossen hat. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Abnehmer eine etwa zur Abtretung an uns vorbehaltene Zustimmung in der erforderlichen Form erteilt. Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware sind dem Kunden nicht gestattet.
- 4.4. Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht, oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unseres Eigentumsrechts durch Dritte insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen und Factoring-Verträgen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- 4.5. Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 4.6. Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen (einschliesslich solcher Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräusserung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.
- 4.7. Erfolgt die Veräusserung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – zusammen mit der Veräusserung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Fakturenwert unserer Rechnungen.
- 4.8. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen

und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind auch berechtigt, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

- 4.9. Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktuurenwert unserer Rechnungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet, jedoch mit der Massgabe, dass mit Ausnahme von Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muss, die selbst voll bezahlt sind.

5. Die Lieferung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager bzw. ab Werk für Rechnungen des Kunden unfrei, und zwar bei Bahnversand bis zu der der Verwendungsstelle nächstgelegenen Bahnstation, bei Lastwagenversand bis zu Verwendungsstelle, nicht abgeladen, vorausgesetzt die Verwendungsstelle ist auf für Lastkraftfahrzeuge witterungsunabhängig befahrbaren Strassen zugänglich.
- 5.2. Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
- 5.3. Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

6. Lieferzeit und Lieferungshindernisse

- 6.1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemässe Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Lager bzw. ab Werk.
- 6.2. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Massnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
- 6.3. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Treten diese Ereignisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtungen.
- 6.4. Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen 2 Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist.
- 6.5. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden; damit gilt die Ware als abgenommen.

7. Rücknahme

Die Rücknahme von Material aus unseren Lieferungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit

noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

- 8.2. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns spätestens 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängel behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Der Kunde hat uns und unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 8.3. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder erfolgt diese nicht innerhalb einer uns vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde eine Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 8.4. Andere Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz des mittelbaren Schadens, sind – soweit nicht der Kunde durch die Zusicherung einer Eigenschaft gegen den Eintritt solcher Schäden abgesichert ist – ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Unbenommen der gesetzlichen Gewährleistungspflicht werden weitergehende Schadensersatzansprüche gemäss §§ 475 (3) BGB ausgeschlossen.
- 8.5. Für die Haltbarkeit und zugesicherte Leistung der von uns gefertigten Produkte übernehmen wir vom Tage der ersten oder probeweisen Inbetriebnahme für 2 (zwei) Jahre, gerechnet ab dem Tag der Lieferung, die Garantie insoweit, als wir Teile, die nachweisbar bei Gefahrübergang mit einem Material- oder Herstellungsfehler behaftet waren, nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder für diese Teile Ersatz liefern. Dies gilt nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch nicht oder nur unerheblich mindern. Für mitgelieferte Fremderzeugnisse (z. B. Regelungen, Steuerungen, Elektroteile, Brenner usw.) beschränkt sich die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf die Abtretung der Ansprüche, die uns der Lieferant der Fremdteile zugesteht. Ansonsten übernehmen wir die Gewährleistung nur im gesetzlichen Umfang. Für Nachbesserungen und Austauschteile beschränkt sich die Gewährleistung auf das gesetzliche Mass, die vereinbarte Gewährleistungspflicht für den ursprünglichen Liefergegenstand bleibt hiervon unberührt. Mängel sind – sobald sie offensichtlich werden – unverzüglich mitzuteilen.
- 8.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn:
 - a) ein Mangel nicht unverzüglich nach seiner Feststellung bei uns geltend gemacht wird;
 - b) uns nach der Verständigung vom Mangel nicht ausreichend Gelegenheit zur Durchführung der von uns für erforderlich gehaltenen Beseitigungsmassnahmen gegeben wurde; dies gilt nicht bei akuter Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem, unverhältnismässigem Schaden. In diesem Fall hat der Besteller uns aber unverzüglich zu verständigen. Im Fall akuter Gefährdung hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst (sofern er fachlich in der Lage ist) oder durch Dritte zu beseitigen, falls wir nicht rechtzeitig eingreifen können. In diesem Fall werden angemessene Aufwendungen von uns ersetzt;
 - c) der Liefergegenstand durch ungeeignete oder unsachgemässe Aufstellung, Inbetriebnahme, Änderung oder Instandsetzung, die Verwendung ungeeigneter Fremdteile (z. B. Kessel-Reinigungen), ungeeigneter Betriebsmittel seitens des Bestellers oder Dritter Schaden genommen hat oder die gewünschte Funktion nicht erbringt;
 - d) durch die Verwendung ungeeigneter Brenner, fremde, falsche Brennereinstellung, ungeeignete Brennstoffe, chemische oder elektrochemische oder elektrische Einwirkungen, schlussendlich durch mangelhafte oder fehlende Wartung Schäden entstehen;
 - e) Ursache des Mangels Gewalteinwirkung oder Verschleiss (z. B. von Brennerdüsen und -einsätzen, Sicherungen, Dichtungen, Brennraumauskleidungen und Einlegeteilen, feuerberührten Teilen der Zünd- und Überwachungseinrichtungen etc.) ist;

- f) Schäden durch Luftverunreinigungen, hohen Staubbefall, Schwefel- oder Kohlenwasserstoff-Verbindungen, sonstige aggressive Dämpfe, hohe Luftfeuchtigkeit, Sauerstoffkorrosion, insbesondere wegen der Verwendung nicht diffusionsdichter Kunststoffrohre, durch ungeeignete oder falsch dosierte Zusätze zum Heizungswasser, durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen (Waschküchen oder Hobbyräumen) oder durch Weiterbenutzung nach Auftreten eines Mangels entstehen:
- g) unsere Betriebs- und Wartungsarbeiten nicht beachtet werden, sowie eine unsachgemässe Änderung oder Instandsetzung durch den Käufer oder Dritte vorgenommen wurde und aus Einwirkung von Teilen fremder Herkunft (z. B. fremde Kessel-Regelung, ungeeignete Hydraulik usw.).
- 8.7. Zur Mängelprüfung beauftragte Personen sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt. Wir übernehmen keine Gewährleistung für die vom Käufer gegebenen Zusicherungen oder von diesem verursachten mittelbaren oder unmittelbaren Schäden beim Endabnehmer. Soweit sich während der Gewährleistungszeit eine Beanstandung als berechtigt herausstellt, tragen wir die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes. Austauschteile gehen in unser Eigentum über und sind kostenfrei an uns zu versenden. Im Übrigen trägt der Käufer die Kosten.
- 8.8. Ferner sind ausgeschlossen Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, so u. a. Ansprüche aufgrund Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- oder Aufklärungspflichten, einschl. eines Verschuldens bei Vertragsschluss. Ansprüche im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Nachbesserungs- und Gewährleistungsarbeiten sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jeweils sofern uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen, soweit wir für sie einzustehen haben, nicht Vorsatz zur Last fällt. Dieser Haftungsausschluss gilt im gesetzlichen zulässigen Umfang gleichermassen, wenn wir bzw. unsere Erfüllungsgehilfen, soweit wir für sie einzustehen haben, grobe Fahrlässigkeit zu verantworten haben. Ferner gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden im Zusammenhang mit Eigenschaften, die wir für unsere Produkte zugesichert haben, soweit gesetzlich zulässig. Dieses erstreckt sich auch auf Mängel-Folgeschäden. Eine Gewährleistung für Wassererwärmer setzt voraus, dass das zu erwärmende Wasser Trinkwasserqualität hat und vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen mängelfrei arbeiten. Die Verantwortung für die einwandfreie Wasserbeschaffenheit obliegt dem Kunden bzw. dem Betreiber. Sie haben die Anforderungen an das Kessel-Speisewasser zu beachten, die in den entsprechenden Richtlinien und Empfehlungen der jeweils neuesten Fassung festgelegt sind.
- 8.9. Der Anspruch auf Gewährleistung ist gehemmt, solange der Besteller mit fälligen Zahlungen uns gegenüber im Verzug ist. Für ausgebesserte Teile gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Der Besteller kann in nachfolgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:
- a) schuldhafte Herbeiführung der Unmöglichkeit durch uns;
 - b) Nichtlieferung trotz Nachfristsetzung seitens des Bestellers entsprechend unserer AGB;
 - c) schuldhafte Nichtbeseitigung von uns unbestrittener Massen und ausschliesslich zu vertretender Mängel trotz ordnungsgemässer Nachfristsetzung des Bestellers.

9. Haftung

- 9.1. Auch ausserhalb des Bereiches der Gewährleistung sind Schadenersatzansprüche jeglicher Art (z.B. wegen Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, schuldhafte Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubte Handlung) ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden von uns durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist. Der Ausschluss der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 9.2. Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt.
- 9.3. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften.

10. Gerichtsstand und Sonstiges

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, insbesondere für das gerichtliche Mahnverfahren, für Urkunden, Wechsel-, oder Scheckprozesse sind die für den Hauptsitz von Powercondens AG, aktuell Zizers, massgebenden Gerichte zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Käufer auch dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für ihn nach den allgemeinen Vorschriften begründet ist. Bei Einzelfirmen bzw. Personengesellschaften oder Kommanditgesellschaften a. A. gilt diese Gerichtsstandvereinbarung auch für Inhaber bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter. Bei Käufern, die Nichtkaufleute sind, gelten die vorstehenden Bedingungen im gesetzlich zulässigen Rahmen gleichermassen, in jedem Fall jedoch die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt, die weiteren Sicherheiten und den Ausschluss von weitergehenden Schadenersatzansprüchen. Erfüllungsort ist nach unserer Wahl Zizers oder der Sitz des mit der Lieferung beauftragten Werks oder Lagers. Es gilt Schweizerisches Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar. Sämtliche früheren allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden damit ungültig.

11. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zizers, 1. Januar 2014

Powercondens AG, Zizers